



Bearbeiter: OVR. Mag.med.vet. Kaltenegger
Tel.: (03842) 45571 - 260
Fax: (03842) 45571-550, 47775
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 18.2 B 22 – 2013/3

Bezug:

Leoben, am 03.07.2013

Ggst: Hopfer Ernst, Niklasdorf-Waltenbach;
Ansteckende Bienenkrankheit
1. Sperre des Bienenstandes
2. Heil- und Desinfektionsmaßnahmen

Bescheid

Spruch I

Gemäß § 2 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 2, Bienensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 290/1988 i.d.g.F., i.V.m. § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., wird der wegen des Befalles mit der ansteckenden Brutkrankheit *Paenibacillus larvae* – Amerikanische Faulbrut – Bienenstand mit 16 Bienenvölkern am Standort 8712 Niklasdorf, Waltenbach 29, des Besitzers Ernst Hopfer, wh. 8350 Fehring, Mahrendorf 28,

g e s p e r r t .

Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl Nr. 172 i.d.g.F., wird die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Berufung aberkannt.

1. Vom gesperrten Standort dürfen Bienenvölker, Schwärme und Königinnen nicht weggebracht werden. Der Sperre unterliegen auch die gebrauchten Bienenwohnungen und Imkergeräte, der gesamte Wabenbau sowie die Bienenprodukte (Wachs, Honig). Diese Gegenstände dürfen vom gesperrten Standort nicht entfernt werden und sind dort so zu verwahren, dass sie fremden Flugbienen unter keinen Umständen zugänglich sind. Ungebrauchte Bienenwohnungen sind verschlossen zu halten.
2. Wandervölker dürfen in unmittelbarer Nähe des gesperrten Bienenstandes nicht aufgestellt werden.

Spruch II

Gemäß § 2 Ziff. 5 und § 7 Bienenseuchengesetz 1988, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.g.F. i. V. m. § 57 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F., wird Herr Ernst Hopfer, verpflichtet, nachstehende **Heil- und Desinfektionsmaßnahmen sofort durchzuführen**:

1. Die Brutwaben sind mit den Rähmchen zu verbrennen, alle brutfreien Waben und Vorratswaben sind auszuschneiden und als „Seuchenwachs“ einen wachsverarbeitenden Betrieb zuzuführen.
2. Die Beuten des befallenen Bienenstockes sind abzuflammen oder zu verbrennen.
3. Alle Geräte sind durch Auskochen mit Sodalaug zu desinfizieren oder zu verbrennen.
4. Die Bienenhütte ist gründlich zu reinigen und desinfizieren, z.B. mit Lysetol 10%-ig.
5. Die Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnungen und Geräte hat sorgfältig zu erfolgen.
6. Diese Maßnahmen sind unter Überwachung des Amtstierarztes bei Zuziehung des zuständigen Sachverständigen der Bienenzucht durchzuführen.
7. Alle angeordneten Heil- und Desinfektionsmaßnahmen sind auf Kosten des Besitzers vorzunehmen.
8. Kommt der Verpflichtete dieser behördlichen Anordnung nicht oder ungenügend nach, so wird die Behörde die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl Nr. 172 i.d.g.F., wird die aufschiebende Wirkung einer allfällig eingebrachten Berufung aberkannt.

Begründung I

Gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich wegen Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

Gemäß § 2 Ziff. 5 ist im Sinne dieses Bundesgesetzes:

Ziff. 5. „Behörde“ die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 6 (1) Bienenseuchengesetz: Die von einer in § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Krankheiten befallenen Bienenstände und bis zur Behebung des Verdachtes auch die einer solchen Krankheit verdächtigen Bienenstände sind durch die Behörde mit Bescheid zu sperren. Von dem gesperrten Standort dürfen Bienenvölker, Schwärme und Königinnen nicht weggebracht werden. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung für nachweislich gesunde Bienenvölker Ausnahmen von diesem Verbringungsverbot festlegen, sofern dies in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der EU steht.

§ 6 (2) Bienenseuchengesetz: Bei den ansteckenden Brutkrankheiten dürfen auch die gebrauchten Bienenwohnungen, Imkergeräte, der gesamte Wabenbau sowie die Bienenprodukte (Wachs, Honig) aus dem gesperrten Standort nicht entfernt werden. Sie sind so zu verwahren, dass sie fremden Flugbienen nicht zugänglich sind. Ungebrauchte Bienenwohnungen sind verschlossen zu halten.

Laut Befund des AGES Wien, Institut für Bienenkunde, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, vom 28.06.2013, Dokument-Nr. D-2485980 wurde festgestellt, dass im Bienenstand des Besitzers Ernst Hopfer 8712 Niklasdorf, Waltenbach 29, die ansteckende Brutkrankheit (böartige Faulbrut, Bacillus larvae) gemäß § 1 Bienenseuchengesetz 1988 nachweisbar ist.

Vom Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Leoben wurde daher vorgeschlagen, die Sperre des Bienenstandes zu verfügen.

Zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung dieser hoch ansteckenden Brutkrankheit war daher wegen Gefahr im Verzug die Verfügung der Sperre im Wege des Mandatsverfahrens dringend geboten, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

B e g r ü n d u n g I I

§ 7 (1) Bienenseuchengesetz: Nach Feststellung einer der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Krankheiten hat die Behörde nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft geeignete Heil- und Desinfektionsmaßnahmen durch Bescheid anzuordnen, wobei unter besonderer Bedachtnahme auf die Biologie der Honigbiene, je nach Seuchenlage und der Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche, biologische Bekämpfungsmethoden zu berücksichtigen sind.

§ 7 (2) Bienenseuchengesetz: Erweist sich nach Feststellung der Behörde die Krankheit als unheilbar, so hat die Behörde die Tötung und schadlose Beseitigung der als unheilbar beurteilten Völker mit Bescheid anzuordnen. Bei den Brutkrankheiten ist überdies die schadlose Beseitigung der Waben anzuordnen.

Unter Hinweis auf die Begründung I sind die im Spruch II angeführten Heil- und Desinfektionsmaßnahmen im Wege des Mandatsverfahrens dringend geboten, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde Herr Ernst Hopfer davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Bienenkrankheit in seinem Bestand festgestellt wurde und eine Sperre zu verfügen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 57 Abs. 2 AVG 1991 die Vorstellung zulässig, welche binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an, schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den Bescheid und den Spruchpunkt zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

H i n w e i s

§ 12 (1) Bienenseuchengesetz: Wer Bienenvölker aus einer Zone gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 ausbringt begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro zu bestrafen.

Ergeht an:

1. Herrn Ernst Hopfer, wh. 8350 Fehring, Mahrendorf 28;
2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, „Haus der Gesundheit“, Fachabteilung 8C – Veterinärwesen -, 8010 Graz, Friedrichgasse 9;
3. das Gemeindeamt 8712 Niklasdorf, mit dem Ersuchen diesen Bescheid an der do. Amtstafel zu verlautbaren;
4. die angrenzenden Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Graz-Umgebung, Liezen und Murtal;

5. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8700 Leoben, Parkstraße 31,
6. den Steirischen Landesverband für Bienenzucht, 8046 Graz, An der Kanzel 41;
7. Herrn Erich Landner, Sachverständiger für Bienenkrankheiten, 8700 Leoben, Am Sturz Nr. 4, e-mail: erich-landner@gmx.net, mit dem Ersuchen, die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.
8. dem Anlagenreferat im Hause, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann
i.V.

Mag. Johannes-Luis Leitner eh.

F.d.R.d.A.:
barbarapuchner